

RS OGH 1931/7/22 2Ob665/31, 4Ob187/12x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.07.1931

Norm

MG §21 Abs1 A1

ZPO §230

ZPO §560

ZPO §567

Rechtssatz

Streitanhängigkeit besteht nicht, wenn der Vermieter gegen den Mieter eine Kündigung einbringt und daneben für den gleichen Zeitpunkt einen Räumungsauftrag nach § 567 ZPO erwirkt und gegen beide Einwendungen erhoben werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 665/31

Entscheidungstext OGH 22.07.1931 2 Ob 665/31

Veröff: SZ 13/164

- 4 Ob 187/12x

Entscheidungstext OGH 28.11.2012 4 Ob 187/12x

Auch; Beisatz: Nach Lehre und Rechtsprechung besteht zwischen einer Räumungsklage und einer dasselbe Objekt betreffenden Aufkündigung keine Streitanhängigkeit. Das gilt schon deshalb, weil die Begehren verschiedenartig sind: Die Räumungsklage bezweckt die sofortige Räumung des Bestandobjekts, während die Aufkündigung auf Übergabe des Bestandgegenstands zu einem bestimmten Zeitpunkt abzielt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1931:RS0039180

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at